



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 1. Februar 2022**

**Nummer 15**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

**Vom 1. Februar 2022**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 und § 28a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert und § 28a Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5166) und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Dem § 24a der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. II Nr. 93), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 3) geändert worden ist, werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Sollte in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle die Betreuung nicht mehr für alle Kinder möglich sein, weil das zuständige Gesundheitsamt die Betreuung eingeschränkt oder ausgeschlossen hat oder weil die Zahl der Betreuungskräfte nicht mehr ausreicht, um das Betreuungsangebot während der regelmäßigen Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine vorrangige Weiterbetreuung der nicht in Quarantäne befindlichen Kinder in der betreffenden oder in einer anderen Kindertagesstätte oder Kinder-tagespflegestelle zu gewährleisten (Notbetreuung). Diese Notbetreuung hat Vorrang vor allen anderen Ansprüchen auf Kindertagesbetreuung. Einen Anspruch auf Notbetreuung haben

1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
2. Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in den in Satz 4 genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturbereiche im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 sind folgende Bereiche:

1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Internate und weitere Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Hilfen zur Erziehung, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen zur Versorgung psychisch erkrankter Menschen einschließlich der

- Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie ambulante oder stationäre Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
2. Schule sowie Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesbetreuung,
  3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
  4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Bundeswehr, sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr sowie Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
  5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
  6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
  7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
  8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
  10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
  11. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
  12. Veterinärmedizin,
  13. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
  14. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
  15. Transport- und Patientenbegleitedienste sowie Blutspendedienste,
  16. Bestattungsunternehmen (einschließlich Krematorien).

(9) Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 8 Satz 3. Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung nach Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 2022

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

## **Allgemeine Begründung**

### **der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Die allgemeine Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nach § 28a Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

Im Zuge der Änderungsverordnung werden Regelungen zur Notbetreuung für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen eingeführt, insbesondere für Kinder von Beschäftigten in kritischen Infrastrukturbereichen. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Auflagen für die Fortführung des Betriebs der Einrichtungen, um eine allgemeine Schließung dieser Einrichtungen zu verhindern (§ 28a Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 16 IfSG).

Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen offen zu halten. Die Einrichtungsträger, die Landkreise und kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Kommunen und auch das Land verfolgen das gemeinsame Interesse, dass möglichst viele Kinder auch unter den aktuellen pandemischen Bedingungen ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen können.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung gehören zur kritischen Infrastruktur. Alle Einschränkungen der Kindertagesbetreuung wirken sich auf andere kritische Infrastrukturbereiche und die Volkswirtschaft insgesamt negativ aus. Die Eltern benötigen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder, um weiterhin die Berufsausübung sicherstellen zu können. Außerdem sind Kindertagesstätten Einrichtungen der frühkindlichen Bildung. Das Recht aller Kinder im Land Brandenburg auf Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen muss so weit wie möglich gewährleistet bleiben.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen können jedoch faktisch nicht mehr alle Rechtsansprüche auf Betreuung erfüllt werden. Mit Datenstand vom 28. Januar 2022 berichtete das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) dem verordnungsgebenden Ressort über 23 Teilschließungen von Kindertageseinrichtungen. 577 Pädagoginnen und Pädagogen sowie 2 873 Kinder sind von Quarantänemaßnahmen betroffen. Die gewährleistungsverpflichteten Landkreise und kreisfreien Städte benötigen folglich Vorgaben, welche Rechtsansprüche vorrangig erfüllt werden müssen, um die Erhaltung der systemkritischen Infrastruktur zu gewährleisten.

Es bedarf daher einer Festlegung, welche Kinder auch unter den aktuellen Bedingungen möglichst weiterbetreut werden müssen. Dies betrifft Kinder, die aus Kindeswohlgründen eine Betreuung benötigen, deren Eltern ihrer systemrelevanten Berufstätigkeit unbedingt weiter nachgehen müssen und von Alleinerziehenden, für die das Aussetzen der Berufstätigkeit existenzbedrohende Folgen hätte. Mit Ausnahme der Weiterbetreuung aus Kindeswohlgründen soll ein Anspruch auf die prioritäre Weiterbetreuung auch nur dann bestehen, wenn die häusliche Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann.